

Verein Aktion Bildung Schaffhausen

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1** Unter dem Namen Verein Aktion Bildung besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
- § 2** Zweck des Vereins ist es, Menschen mit einer geistigen Behinderung aus Schaffhausen und Umgebung zu fördern, namentlich durch:
- a) Kurse für Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - b) Computer Support für Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - c) Einzelberatung
- § 3** Der Verein arbeitet mit zielverwandten kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammen.

II. Mitgliedschaft

- § 4** Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.
- § 5** Die Mitgliedschaft ist übertragbar und erfolgt durch die Zustimmung der Vereinsversammlung.
- § 6** Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.
- § 7** Die Vereinsversammlung beschliesst jedes Jahr über folgende Geschäfte:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Wahl einer Rechnungsrevisorin/ -revisoren oder eines Treuhandbüros
 - Genehmigung der Jahresberichte

Sie genehmigt:

- Die Jahresberichte
- Die Jahresrechnungen
- Das Budget

§ 8 In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen zudem:

- Die Beschlussfassung über Projekte, die für den Verein aus finanziellen oder anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind.
- Die Behandlung von Anträgen, welche beim Präsidenten 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht wurden.
- Der Erlass und die Änderung der Statuten
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie betreffend Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, die an der Versammlung anwesend sind. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin / dem Präsidenten.

III. Vorstand

§ 10 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern.

§ 11 Der Vorstand berät vorgängig inhaltlich alle Geschäfte, über die von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden.

Im Weiteren obliegen ihm alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem weiteren Organ des Vereins übertragen wurden.

§ 12 Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Präsidentin / vom Präsidenten, selbst. Er bestimmt insbesondere:

- eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten
- eine Kassierin / einen Kassierer
- einem Aktuar / Protokollführer
- weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzende)

Er kann bestimmte Aufgaben der Vereinsführung einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss übertragen.

§ 13 Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen die folgenden Aufgaben:

- Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen
- Koordination der Vorständigkeit und der übrigen Aktivitäten des Vereins
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Abfassung des Jahresberichts

§ 14 Die Pflichtenhefte der übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand im Rahmen der Konstituierung festgelegt.

IV. Finanzen

- § 15** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Zuwendungen von Gönnern und Vermächtnissen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften
- § 16** Sofern notwendig, kann der Vorstand jährlich einen Mitgliederbeitrag bis Fr. 50.-- pro Jahr und Person festlegen.
- § 17** Die Aufgaben des Vereins richten sich nach dem der Vereinsversammlung genehmigten Budget.

Für die Zeit zwischen dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Genehmigung des neuen Budgets durch die Vereinsversammlung gelten Ausgaben im Rahmen des Vorjahresbudgets als genehmigt.

Nicht budgetierte Ausgaben sind zulässig, sofern sie im Rahmen der Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins dringlich und nicht aufschiebbar sind; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- § 18** Die Präsidentin / der Präsident, die Kassierin / der Kassier sowie andere vom Vorstand bestimmte Personen führen Einzelunterschrift für Transaktionen im Rahmen des Budgets für das Kalenderjahr.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder sowie des Vorstandes und dessen Personen für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Vereins, welche über die Höhe eines Jahresbeitrages hinausgehen sind ausgeschlossen.

Der Verein erstrebt keinen finanziellen Gewinn für seine Mitglieder.

- § 19** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht. Sie können jederzeit Buchprüfungen vornehmen.

V. Änderung der Statuten

- § 20** Der Zweck (vgl. § 2) wird neu definiert und beschränkt sich ausschliesslich auf den Bereich Lesen und Schreiben für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Die Bisherige Bezeichnung „Aktion Bildungsraum“ wird ersatzlos aufgehoben. Für die bisherige Tätigkeit ist neu der Verein Aktion Bildung Schaffhausen mit einer eigenen Rechtsform zuständig. Die Administration / Buchhaltung wird ab 1. Januar 2008 über den Verein Aktion Bildung Schaffhausen geführt.

VI. Auflösung des Vereins

- § 21** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig ist. Das bei

der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt einer Institution oder einem Werk zu, das gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

VII. Gerichtsstand

§ 22 Für die Regelung aller Streitigkeiten aus diesen Tätigkeiten des Vereins Aktion Bildung Schaffhausen gilt der Gerichtsstand Schaffhausen.

VIII. Inkrafttreten

§ 23 Die Statuten des Vereins Aktion Bildung Schaffhausen treten gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. November 2008, rückwirkend auf dem 1. Januar 2008 in Kraft.